

Satzung des Damen – Rotts als Abteilung der Schützengilde Lage e.V.

§ 1 Damen Rott

Die Vereinigung führt den Namen „Damen - Rott“.

§ 2 Gründung im Jahre 2015

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die gesellige Zusammenkunft junger Frauen, zur Pflege der weiblichen Gemeinschaft innerhalb des Dachvereins und die Ausübung des Schützensports.

§ 4 Selbstlose Tätigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 5 Mittelverwendung

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft bzw. Eintritt

Vereinsmitglieder erhalten grundsätzlich ab dem 16. Lebensjahr die Berechtigung beizutreten, allerdings darf aus jugendschutzrechtlichen Gründen erst ab 18 Jahren als offizielles Mitglied am Schützenfest teilgenommen werden.

Voraussetzung ist primär auch die Mitgliedschaft in einer der drei Kompanien des Schützenvereins Lage.

Mitglieder dürfen im Damen Rott nicht männlichen Geschlechtes sein.

Der Aufnahmeantrag ist mündlich durch ein bereits bestehendes Mitglied zu stellen, d.h. jeder Eintrittskandidat wird von einem Mitglied vorgeschlagen und ggf. vorgestellt. Nach der Vorstellung wird über den Eintritt von allen anwesenden Mitgliedern nach 2 Treffen abgestimmt. Erforderlich zum Eintritt ist eine Mehrheit aller anwesenden Mitglieder.

Anmerkung: Eine solche Wahl muss im Voraus durch die Rottführerin angekündigt werden, sodass möglichst kein Mitglied die Abstimmung versäumt.

Der Eintritt erfolgt final durch Unterschrift einer Beitrittserklärung in eine Kompanie.

Die Ablehnung bedarf keiner Begründung.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber der vertretungsberechtigten Damenrottführerin. Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem halben Jahr.

Über den Ausschluss entscheiden alle Mitglieder, über eine Abstimmung mit einer 3/4 Mehrheit und die Bewilligung der Rottführerin, zusammen.

7.1 Austritt

Der verpflichtende Austritt erfolgt mit dem 27. Lebensjahr. Austritte finden immer zum Jahresende des Jahres, indem ein Schützenfest gefeiert wird, statt. Fällt der 27. Geburtstag in ein Jahr ohne Schützenfest, so verzögert sich der Austritt im Interesse des Mitglieds um ein Jahr.

§ 8 Beiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Beiträge in Höhe von 10€ sind mit monatlicher Fälligkeit auf das eigens zu diesem Zwecke angelegte Treuhandkonto zu überweisen. Dieses Konto unterliegt der Führung des vorher gewählten Kassenwarts.

§ 9 Organe der Abteilung

Organe der Abteilung sind die Mitglieder (die maximale Damenstärke beträgt 30 Frauen), die Rottführerin und dessen Stellvertretung sowie einem betreuenden Offizier des Dachvereins und ggf. weiteren Betreuern.

9.1 Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied hat die Beiträge zu zahlen. Es darf bei jeglichen Veranstaltungen nur entschuldigt gefehlt werden. Man kann sich bis 48h (außer bei Krankheit oder Notfällen) vor einer Veranstaltung bei der Rottführerin entschuldigen, zu einem späteren Zeitpunkt, gilt es als unentschuldigtes Fehlen. Bei mehr als zweimaliger unentschuldigter Abwesenheit oder mindestens sechsmaliger entschuldigter Abwesenheit, darf die Rottführerin eine Austrittserklärung für das betroffene Mitglied ohne vorausgegangener Abstimmung der Mitglieder zustimmen. Die Teilnahme am gesamten Schützenfest und Gildenveranstaltungen gelten als Pflichtveranstaltungen. Alle Mitglieder verpflichten sich mit Eintritt ins Damenrott diese Satzung zu respektieren und zu befolgen. Konsequenz für eine Pflichtverletzung ist wahlweise eine Kiste Sekt oder eine Kiste Bier.

9.2. Pflichten der Rottführerin

Die Rottführerin wird durch eine Mehrheitsabstimmung gewählt und übernimmt alle repräsentativen Pflichten des Rotts. Sie verweilt i.d.R. bis zu ihrem altersbedingten Austritt im Amt. Sie delegiert die Organisation verschiedenster Dienste im Sinne des Allgemeinwohls des Damen-Rott. Sie spricht die Danksagungen z.B. in Getränkeunden und die dazugehörigen Trinksprüche. In Streitfällen entscheidet sie über weitere Maßnahmen. Nur sie kann einem vorzeitigen Austritt eines Mitgliedes zustimmen. Fehlt die Zustimmung, ist der Austritt als unwirksam zu betrachten.

Ist die Rottführerin nicht anwesend, betreffen die o.g. Pflichten die Stellvertreterin. Ist auch die Stellvertreterin nicht anwesend, betreffen die Pflichten das älteste anwesende Mitglied. Konsequenz für eine Pflichtverletzung ist wahlweise eine Flasche Sekt oder eine Kiste Bier.

Die Rottführerin sowie die Stellvertreterin können mittels eines Misstrauensvotums (3/4 – Mehrheit benötigt) abgewählt werden. Nach Rücktritt erfolgt eine Neuwahl.

§ 10 Vorstand

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus der 1. Rottführerin, ihrer Vertretung und der Kassiererin sowie der betreuende Offizier des Dachvereins.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer derer Mitgliedschaft mit einer Mehrheit aller anwesenden Mitglieder bei der Mitgliederversammlung gewählt.

Das Mitglied mit den zweitmeisten Stimmen wird stellvertretende Rottführerin. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

§ 11 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die Wahl und Abwahl des Vorstandes, Entlastung des Vorstandes, Entgegennahme der Berichte der Rottführerin, Wahl des Kassenwarts, die Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit, Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins, Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.

Im ersten Quartal eines jeden Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, jedoch sei angemerkt, dass auf eine möglichst hohe Anwesenheit Wert gelegt werden soll. Diese Richtlinie ist seitens der Rottführerin zu verfolgen.

Die Mitgliederversammlung wird von der Rottführerin und einem der betreuenden Offiziere geleitet. Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Schriftführer zu wählen. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden. Bei Abstimmungen entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.

§ 12 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren eine Kassenprüferin. Wiederwahl ist zulässig.

§ 13 Allgemeines

Treffen mit allen Mitgliedern: Es wird sich acht Mal im Jahr auf dem Schießstand getroffen und zwar einmal monatlich in den Monaten März bis Oktober. Terminänderungen sind vorbehalten.

Kleiderordnung: An allen offiziellen Veranstaltungen des Schützenvereins tritt das Damen-Rott geschlossen in einer einheitlichen Uniform auf.

Das Kostüm (Kleid, blaugelbe Scherpe) ist Eigentum des Schützenvereins. Nach Austritt wird der Besitz des Kostüms an ein jüngeres (neues) Mitglied übertragen.

Wappen: Das Wappen ist das lagenser Stadtwappen ergänzt mit zwei sich kreuzenden Gewehren und den drei Blättern jeder Kompanie.

Diese Satzung kann mit einer $\frac{3}{4}$ - Mehrheit aller anwesenden Mitglieder geändert werden.

Lage, den 12. März 2016